



Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, festgestellt, dass mit dem Wegfall des Programms „Kanal3“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.04.2020, KOA 4.234/20-002, genehmigte Programmbouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es beginnend mit 25.03.2021 nachfolgende Programme umfasst:

Programme MUX C – Oststeiermark und Raum Graz Stand März 2021				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
oe24 TV	SD	A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	Transportmodell
Schau TV	HD	schau media Wien GmbH	-	Transportmodell
BibelTV	HD	Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH	-	Transportmodell
Pro7 Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	-	Plattformmodell



kabel eins doku Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	Plattformmodell
Welt	SD	Axel Springer SE	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell
KRONE TV	SD	KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	-	Transportmodell

	Zusatzdienste und EIT MUX C – Oststeiermark und Raum Graz Stand März 2021			
Diansteanbieter/Programm	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
oe24 TV	X			
SchauTV	X			
BibelTV	X			
Pro7 Maxx Austria	X			
kabel eins doku Austria	X			
Welt	X			
Comedy Central	X			
ORS comm GmbH & Co KG			X	X
KRONE TV				

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.03.2021 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Genehmigung der Änderung des Programmbouquets der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ durch Wegfall des Programms „Kanal3“ mit Wirksamkeit zum 25.03.2021.

2. Sachverhalt

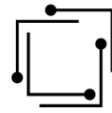
Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmbelegung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, die Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ erteilt. Die Zulassung wurde, beginnend mit 30.04.2019, für die Dauer von 10 Jahren, also bis 30.04.2029, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.04.2020, KOA 4.234/20-002, wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX C – Oststeiermark und Raum Graz				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell
Kanal3	SD	kanal3 Regionalfernseh GmbH	-	Transportmodell
oe24 TV	SD	A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH	-	Transportmodell
Schau TV	HD	schau media Wien GmbH	-	Transportmodell
BibelTV	HD	Bibel TV Stiftung gemeinnützige GmbH	-	Transportmodell
Pro7 Maxx Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSiebenSat.1 PULS4 GmbH	-	Plattformmodell



kabel eins doku Austria	SD	ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH	-	Plattformmodell
Welt	SD	Axel Springer SE	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell
Comedy Central	SD	VIVA Media GmbH	simpli services GmbH & Co KG	Plattformmodell
KRONE TV	SD	KRONE Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.	-	Transportmodell

	Zusatzdienste und EIT MUX C – Oststeiermark und Raum Graz			
Diensteanbieter/ Programm	Teletext	HbbTV	EIT	EPG
Kanal3	X			
oe24 TV	X			
SchauTV	X			
BibelTV	X			
Pro7 Maxx Austria	X			
kabel eins doku Austria	X			
Welt	X			
Comedy Central	X			
ORS comm GmbH & Co KG			X	X
KRONE TV				

2.2. Geplante Änderung in der Programmbelegung

Die ORS comm GmbH & Co KG stellt die Verbreitung des Programms „Kanal3“ samt Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ infolge der Beendigung des Verbreitungsvertrages mit 25.03.2021 ein.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

4.1. Feststellung hinsichtlich § 25 Abs. 6 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet wie folgt:

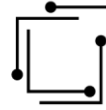
„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Verschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge nach § 25 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde daher bescheidmässig abzusprechen.

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*



6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;
8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Im vorliegenden Fall fällt die Verbreitung des Programms „Kanal3“ samt Zusatzdiensten infolge der Beendigung des Verbreitungsvertrages weg.

Hinsichtlich der frei werdenden Kapazitäten wird auf die in Beilage./I des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001, enthaltenen Auflagen („Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Zusatzdiensten“) hingewiesen.

Mit der Änderung des Programmbouquets wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G sowie den zitierten Bescheidauflagen weiterhin entsprochen.

Es war daher festzustellen, dass die angezeigte Änderung des Programmbouquets durch die ORS comm GmbH & Co KG weiterhin den Bestimmungen des AMD-G entspricht.

4.2. Programmbouquetfestlegung (Spruchpunkt 2.)

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Wegfall des oben genannten Programms samt Zusatzdiensten weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, war das bewilligte Programmbouquet entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.234/21-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)